Die öffentliche Hand muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz handeln: In marode Immobilien zu investieren, läuft dem zuwider (Symbolbild). Shutterstock

KARRIERE

# Fälle aus der Anwaltspraxis

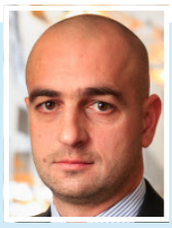

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

## Stadt kauft zu teure marode Immobilie: Schadenersatz fällig

**Der Fall:**
Der frühere Bürgermeister der Stadt Reggio Calabria hat im Jahr 2004 den Ankauf einer alten Immobilie für 2,5 Millionen Euro befürwortet und vorangetrieben. Das Gebäude allerdings befand sich in einem desolaten Zustand und war asbestverseucht, was die Staatsanwaltschaft am Rechnungshof auf den Plan rief. Sie vermutete, dass der Bürgermeister zum Schaden der Stadt zu viel Geld ausgegeben hatte und leitete daraufhin ein Verfahren gegen ihn ein. Ihre Forderung: ein Schadenersatzbetrag zu Gunsten des Staates.

**Wie die Gerichte entschieden:**
Aufgabe des Rechnungshofs ist es, zu überprüfen, ob Verwalter oder öffentliche Angestellte einer Körperschaft derselben Schäden zugefügt haben. Sollte dies der Fall sein, werden die betreffenden Personen zu Schadenersatzleistungen zu Gunsten der geschädigten Körperschaft verurteilt.

In diesem Fall wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft vom Rechnungshof in Kalabrien angenommen. Der Bürgermeister wurde dazu verurteilt, knapp 700.000 Euro zu bezahlen. Durch den zentralen Rechnungshof wurde dies in der Folgeinstanz grundsätzlich bestätigt, die Strafe jedoch auf 300.000 Euro reduziert.

Der Fall wurde im vergangenen Frühjahr schließlich vor den Vereinten Senaten des Kassationsgerichtshofes verhandelt (Urteil Nr. 10814 vom 25. Mai 2016): Auch dieser bestätigte das angefochtene Urteil.

Das Höchstgericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Stadtverwaltung einen absolut überzogenen Kaufpreis bezahlt hatte. Schon vor dem Kauf hätte man sich vergewissern müssen, ob die Immobilie überhaupt für die Allgemeinheit nützlich und ein Erwerb also im öffentlichen Interesse sei. Wegen der vielen Mängel war die Liegenschaft in all den Jahren nie genutzt worden.

Natürlich verfügt die öffentliche Verwaltung grundsätzlich über eine gewisse Ermessensfreiheit, Entscheidungen zu treffen – also auch, bestimmte Immobilien anzukaufen oder auch nicht. Dennoch müssen dabei elementare Kosten-Nutzen-Kriterien eingehalten werden. In ihrer Entscheidung erinnerten die Höchstrichter an die Grundregel, dass die öffentliche Verwaltung stets nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz handeln muss. Werden diese missachtet, überschreitet der Verwalter den ihm zustehenden Ermessensspielraum, und es ist die Pflicht der Rechtsprechung des Rechnungshofes, zu intervenieren.

Die öffentlichen Verwalter haben zwar grundsätzlich eine gewisse Ermessensfreiheit, aber auch sie müssen elementare Kosten-Nutzen-Kriterien einhalten, urteilte die Kassation. Shutterstock

© Alle Rechte vorbehalten

** Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*